

# Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

Dezember 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist bald geschafft: die Weihnachtsferien stehen vor der Tür!

Die angespannte Personalsituation zwingt uns weiterhin vor Ort zu schnellen und kreativen Lösungen, die von allen Beteiligten der Schulfamilie aufgefangen werden. Aufteilungen werden vorgenommen, vorbereiteter Unterricht muss plötzlich spontan anders geplant werden oder kann überhaupt nicht stattfinden. Wie durch ein Wunder steht dann an manchen Tagen wieder eine Mobile Reserve vor der Klassentür. Drittkräfte, Schulassistenten, Substitutionskräfte, Brückenkräfte, Nachrücker, mit anderen Worten, alle die unterrichtliche Erfahrungen aufweisen oder sich diese in diesem Bereich auch erst erarbeiten möchten, werden mobilisiert, um die von langer Hand abzusehende Personalmisere aufzufangen. Unsere Schülerinnen und Schüler, die Kolleginnen und Kollegen sowie die gesamte Schulfamilie müssen da ziemlich viel aushalten. Ob das Ziel eines qualitativ hochwertigen Unterrichts so aufrecht zu erhalten ist, ist sicher zumindest zu bezweifeln.

Nutzen wir weiterhin den großen Zusammenhalt und die gegenseitige Solidarität, die in den Kollegien immer wieder zu spüren ist, um nicht an den Umständen zu verzweifeln, sondern um positiv in die Zukunft zu blicken.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir wünschen Ihnen im Kreise Ihrer Lieben ein frohes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen und guten Start in das neue Jahr 2023! Bleiben Sie vor allem auch gesund!



Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Heiko Schachtschabel  
Vorsitzender des Personalrats

## **In diesem PR-Info:**

- Eingangsamt A13
- Steuererleichterungen 2023
- Beamtenstatus
- private Endgeräte in der Schule
- Gehaltserhöhung
- Energiepreispauschale
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- neue Besoldungstabelle
- Dienstanfall

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## Eingangsamtsamt A13 an Grund- und Mittelschulen

Ministerpräsident Markus Söder hat mehrmals angekündigt, dass schrittweise die Eingangsbesoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen auf A13 angehoben wird. Nach ersten Aussagen des Ministerpräsidenten sollen zuerst die Lehrkräfte an Mittelschulen, dann die an der Grundschule angehoben werden. Außerdem müssen die Konsequenzen für andere Funktionsämter abgeklärt werden. Das gilt z.B. für Schul- und Seminarleitungen genauso wie für die Schulaufsicht. Vor allem stellen sich die Fach- und Förderlehrkräfte die Frage: „Was ist mit uns?“. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Bayern und damit die Zuordnung zu einer Qualifikationsebene richtet sich nach der Ausbildung. Sie ist im Bay. Besoldungsgesetz (BayBesG) und dem Leistungslaufbahngesetz (LibG) geregelt. Hier ist festgelegt, dass Beamtinnen und Beamten der vierten Qualifikationsebene in A13 einsteigen. Hierfür ist die universitäre Ausbildung grundlegend.

Grund- und Mittelschullehrkräfte erfüllen diese Voraussetzung bereits jetzt, da hier lediglich ein Nebensatz zu streichen wäre. Es heißt nämlich, dass als einzige Beamtengruppe die Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen statt in A13 lediglich in A12 einsteigen, obwohl sie der 4. Qualifikationsebene angehören. Bei den Fach- und Förderlehrkräften sieht es jedoch im Augenblick noch anders aus. Sie erfüllen diese Voraussetzung leider derzeit nicht. Man muss also die Ausbildung dieser Gruppe ändern.

Ministerpräsident Söder kündigte an, die Ausbildung der Lehrkräfte solle so aufgebaut werden, dass die Lehrkräfte flexibel an den unterschiedlichen Schularten eingesetzt werden können. Alle Lehrkräfte müssen dann universitär ausgebildet, damit eben alle die Voraussetzungen für A13 erfüllen können.

*In Auszügen: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2022*

## Steuererleichterungen 2022 und 2023

Im zu Ende gehenden Jahr sowie für das nächste Kalenderjahr sind einige Steuererleichterungen erfolgt oder sind für 2023 vorgesehen:

Der Kinderfreibetrag wurde rückwirkend für 2022 von bisher 5460.-- € auf 5620.-- € angehoben. Ab dem nächsten Jahr erfolgen zwei weitere Erhöhungen: 2023 auf 5760.-- € und 2024 auf 5988.-- €. Das Kindergeld wird ab dem 1.1.2023 einheitlich für jedes Kind auf 250.-- € monatlich angehoben (bisher 1. und 2. Kind: 219.-- €, 3. Kind: 225.-- €, ab dem 4. Kind: 250.-- €).

Ab 2023 sollen die Regelungen zur Absetzbarkeit des Arbeitszimmers geändert werden. Künftig soll es die Möglichkeit geben, entweder eine Jahrespauschale in Höhe von 1250.- € anzusetzen oder die tatsächlichen Kosten. Letzteres ist aber nur möglich, wenn die gesamte berufliche Betätigung im Arbeitszimmer erfolgt. Lehrkräfte können in der Regel dann zukünftig ohne besonderen Nachweis eine Pauschale von 1250.-- € absetzen.

PS: In den Bezügen im Januar ist diese Änderung noch nicht vollständig umgesetzt.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2022*

## Beamtenstatus

„Wer hier zündelt, disqualifiziert sich selbst!“, sagte einst der Vorsitzende des Bay. Beamtenbundes Rolf Habermann im Jahr 2018. Und jetzt kommt der Bund der Steuerzahler mit der Forderung, die Verbeamtung von Lehrkräften zu stoppen. Prompt unterstützt die FDP-Landtagsfraktion diese Forderung. Der Bildungsexperte dieser Partei Matthias Fischbach sagte: „Der Vorstoß des Steuerzahlerbundes muss auch in Bayern ernsthaft mit Blick auf neue Verbeamtungen diskutiert werden.“

BLLV-Vizepräsident Gerd Nitschke kritisiert diese Aussagen heftig. Auch die CSU und SPD in Bayern halten das Beamtentum im Schulbereich für wichtig. In verschiedenen Bundesländern war bereits das Beamtentum für Lehrkräfte abgeschafft worden. Wenige Jahre später wurde es wieder eingeführt, weil sich das Ganze nicht bewährt hatte. Sogar das Bundesverfassungsgericht bestätigte 2018, dass sich gerade im „Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamtinnen und Beamte“ besteht (BVerfG Az 2 BvR 1738/12 u.a.). Das Recht auf Bildung zähle schließlich zu den Grundrechten, dem Fundament unseres Staatswesens.

Darüber hinaus braucht Schule Verlässlichkeit und die ist nur über das Beamtentum möglich. Gerd Nitschke: „Wer die Verbeamtung von Lehrkräften ablehnt, tritt dafür ein, dass Schulen bestreikt werden dürfen. Das ist die logische Konsequenz, wenn man Lehrkräfte dem Tarifbereich zuordnen will. – Den Lehrkräftemangel kann man damit auch nicht bekämpfen. Gerade in der heutigen Zeit sind ein sicherer Arbeitsplatz und eine sichere Besoldung ein hohes Gut.“

*Nach einer Pressemitteilung von Gerd Nitschke, in Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2022*

## Neue Regelungen zur Nutzung von privaten Endgeräten im Schulgelände

An den weiterführenden Schulen kann die einzelne Schule eigene Regelungen für die Nutzung von Handys und anderer digitaler Endgeräte festlegen. Für die Verwendung im Unterricht bzw. bei sonstigen Schulveranstaltungen können die Schulleitungen allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. Die Entscheidung ist in beiden Fällen mit dem Schulforum zu treffen. Diesbezüglich wurde Art. 56 Abs. 5 BayEUG geändert.

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

- a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.
- b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

## Gehaltserhöhung 1.12.2022

Mit Wirkung zum 1.12.2022 werden die Gehälter linear um 2,8% erhöht. Damit werden die Tarifvereinbarungen vom 29.11.2021 eins zu eins auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Anders als bei der Einmalzahlung zu Beginn dieses Kalenderjahres werden dieses Mal die Erhöhungen auch auf die Pensionen übertragen. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Aufstockung der Grundbeträge um 50 €. Die Besoldungs- und Tarifvereinbarung wurde lange vor dem Ukrainekrieg beschlossen. Aus diesem Grund fordert der DBB für Anfang nächsten Jahres eine deutliche Anpassung der Bezüge zum Jahresanfang 2023.

***Besoldungstabelle siehe Anhang!***

## Ausbezahlung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300.-- € wurde an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Septemberbezügen und an alle Beamtinnen und Beamte mit dem Oktobergehalt bezahlt, wenn sie sich am 1. September in einem aktiven Dienstverhältnis befanden. Da z.B. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in der Regel am 1.9. nicht beschäftigt waren, können diese den Anspruch auf die EPP im Rahmen der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2022 geltend machen. Mittlerweile wurde nun beschlossen, auch den Versorgungsempfängern die EPP auszubezahlen. Der Beschluss hierzu wurde aber erst im 3. Entlastungspaket gefasst. Außerdem soll es – wie allgemein bekannt – in Kürze eine Gas- und Strompreisbremse geben.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2022*

## Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

### **1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen**

Die Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind begründet in den Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 56 Abs. 4 BayEUG). Dazu gehören:

- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
- Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen
- Keine Störung der Ordnung und des Schulbetriebes
- Mitwirkung an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens

*Erziehungsmaßnahmen:* dienen dem Zweck, den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin in seiner bzw. ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

*Ordnungsmaßnahmen (als Erziehungsmaßnahmen):* dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen. Sie werden getroffen, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen.

*Sicherungsmaßnahmen:* dienen dem Schutz von Schüler:innen sowie den Lehrkräften oder dem sonstigen an der Schule tätigen Personal, wenn dieser Schutz nicht anders abwendbar ist.

## 2. Erziehungsmaßnahmen

Sie sind durch das BayEUG im Einzelnen nicht festgelegt. Sie sind daher theoretisch von der Zahl her unbegrenzt. Sie liegen in der eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

*In Art. 86 Abs. 1 BayEUG zählt zu den Erziehungsmaßnahmen auch die Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft (muss nicht die Lehrkraft sein, die die Erziehungsmaßnahme angeordnet hat).*

Erziehungsmaßnahmen sind in der Regel keine Handlungen mit **rechtlicher Qualität**. Sie können dann rechtliche Qualität haben, wenn sie gleichzeitig Ordnungsmaßnahmen sind, die in die Rechtsstellung des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen. In seltenen Fällen können sie auch in die Rechte des Schülers bzw. der Schülerin eingreifen, z. B. das sogenannte „Nachsitzen“.

Nacharbeit ist kein „Nachsitzen“, z. B. wenn sich ein:e Schüler:in nicht hinreichend am Unterricht beteiligt. Voraussetzung ist allerdings, dass hierdurch Wissenslücken entstehen, die durch die Nacharbeit wieder ausgeglichen werden sollen. Zur Sühne von Fehlverhalten darf diese also nicht angeordnet werden. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit ist kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht des Schülers auf körperliche Bewegungsfreiheit. Sie ist eine schulische Veranstaltung wie jeder andere Unterricht.

*Weitere Maßnahmen (nach Böhm: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule, S. 17 ff.):*

- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde ist grundsätzlich zulässig, kann aber wegen der Aufsichtspflicht problematisch sein. Die Unbedenklichkeit der Maßnahme hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Kontinuität der Aufsicht ist gewährleistet, wenn die aus dem Klassenzimmer verwiesene Schülerin bzw. der Schüler jederzeit damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit vor der Tür kontrolliert wird. Der Einzelanspruch der Schülerin bzw. des Schülers auf Unterricht tritt zurück, wenn Ordnung und Unterrichtserfolg einer ganzen Klasse auf dem Spiel stehen. Besteht Gefahr, dass die Schülerin bzw. der Schüler vor der Tür Schaden anrichtet, so ist es immer noch besser, ihn nach Hause zu schicken (siehe hier auch Avenarius/Heckel, S. 388)

## 3. Ordnungsmaßnahmen

Sie sind abschließend in Art. 86 BayEUG festgelegt. In Art. 88 BayEUG ist die Zuständigkeit geregelt.

	<b>Ordnungsmaßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Besondere Anmerkung</b>
1.	Verweis	Lehrer:in nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers	

2.	verschärfter Verweis	Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers	
3.	Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule	Schulleitung nach Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Erziehungsberechtigten	Auf Antrag auch Anhörung der Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog:innen und einer Lehrkraft des Vertrauens*
4.	Ausschluss für die Dauer von bis zu 4 Wochen bei schwerer oder wiederholter Störung a) in einem Fach b) von einer sonstigen Schulveranstaltung c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten vor dem Vollzug unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts
5.	Ausschluss vom Unterricht bis zu 6 Unterrichtstagen (Berufsschulen höchstens 2 Unterrichtstage) - gilt bei Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote	wie Nr. 3	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4
6.	Bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten: a) Ausschluss vom Unterricht für 2 bis 4 Wochen (ab 7. Schulbesuchsjahr) b) Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für mehr als 4 Wochen c) Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse (mehr als 4 Wochen)	Lehrerkonferenz nach Anhörung	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4
7.	Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen (längstens bis Schuljahresende) – in Ganztagsklassen auch für außerunterrichtliche Angebote	Lehrerkonferenz - nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 nur ab dem 7. Schulbesuchsjahr möglich - auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - dieser gibt eine Stellungnahme ab

8.	Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart bei schulischer Gefährdung	Schulamt auf Antrag der Lehrerkonferenz	* wie Nr. 3 ** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit - Stellungnahme ist ebenfalls dem Schulamt zuzuleiten
9.	Androhung der Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung	** wie Nr. 4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat mit
10.	Entlassung bei schulischer Gefährdung	Lehrerkonferenz nach Anhörung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit mind. 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat	** wie Nr. 4 Aufnahme an einer anderen Schule möglich - Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Aufnahme an einer anderen nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich
11.	Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart besonders gefährdet ist	Staatsministerium unmittelbar nach Antrag der Lehrerkonferenz	
12.	Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn die Ordnung oder Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels dieser Schulart erheblich gefährdet ist	Staatsministerium	Nur möglich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist

Die Maßnahmen Nr. 3 – 12 stellen Verwaltungsakte dar. Hiergegen können die Erziehungsberechtigten Rechtsmittel einlegen. Es ist daher immer ratsam, gleichzeitig einen Beschluss über die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu entscheiden. Der Widerspruch der Erziehungsberechtigten hat damit *keine aufschiebende Wirkung*.

Die Maßnahmen Nr. 6 – 12 sind nur bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch wiederholtes oder schweres Fehlverhalten.

Anstelle der Lehrerkonferenz kann der Disziplinausschuss (an Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern) beraten und entscheiden.

Eine Einhaltung der Reihenfolge ist **nicht** erforderlich. Für die getroffene Ordnungsmaßnahme gilt das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**.

*Unzulässig sind nach Art. 86 Abs. 3 BayEUG:*

- Körperliche Züchtigung
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche
- Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet
- Schlechtere (oder auch bessere) Benotung der Leistungen auf Grund eines Verhaltens
- andere als die oben genannten Ordnungsmaßnahmen
- eine Schülerin bzw. einen Schüler „in die Ecke“ stellen

## 4. Sicherungsmaßnahmen

4.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen und Schüler
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Der Ausschluss soll der in Nr. 3 verhängten Ausschlussmaßnahme angerechnet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

4.2 Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschüler:innen schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 in Punkt 3 entschieden werden, dass

- die Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des 8. Schulbesuchsjahres beendet wird,
- dann auch evtl. die Berufsschulpflicht beendet wird.

Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein Antrag der Lehrerkonferenz ist erforderlich.



## 5. Weitere Maßnahmen

### *Maßnahmen des Hausrechts*

*Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)*

*Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:*

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

*Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.*

## 5. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas Anderes gilt, wenn Aktivitäten der Schülerin bzw. des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

### **Literatur:**

- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

*In Auszügen: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken, Rechtsstand 14.Dezember 2022*

**Besoldungstabelle Bayern – gültig ab 01.12.2022 (Erhöhung linear um 2,8 %)**  
 Zahlen gemäß Gesetz vom 23.06.2022 (GVBl S. 254)

Zusammenstellung:  
 Hans Rothbauer, Diemar Schidleja,  
 Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

**Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus				
	2	3	4	Stufe						7	8	9	10	11
A 3	2 438,86	2 490,46	2 542,05	2 593,63	2 645,25	2 696,82	2 748,42	2 800,00						
A 4	2 504,64	2 565,43	2 626,15	2 686,89	2 747,62	2 808,34	2 869,05	2 929,77						
A 5	2 538,69	2 599,08	2 659,53	2 719,93	2 780,36	2 840,80	2 901,24	2 961,67						
A 6	2 606,56	2 672,86	2 739,20	2 805,58	2 871,93	2 938,28	3 004,61	3 070,93						
A 7	2 713,94	2 797,43	2 880,91	2 964,41	3 047,93	3 107,51	3 167,13	3 226,79						
A 8	2 786,50	2 893,47	3 000,49	3 107,46	3 214,48	3 285,80	3 357,10	3 428,44	3 499,76					
A 9	2 923,21	3 037,39	3 151,56	3 265,77	3 379,94	3 458,45	3 536,96	3 615,45	3 693,95					
A 10	3 152,72	3 299,00	3 445,35	3 591,64	3 737,93	3 835,46	3 934,31	4 034,07	4 133,87					
A 11		3 634,40	3 784,30	3 935,58	4 088,95	4 191,16	4 293,43	4 396,66	4 500,95	4 605,20				
A 12			4 091,28	4 274,13	4 459,18	4 583,52	4 707,83	4 832,17	4 956,50	5 080,83				
A 13				4 774,01	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68				
A 14				5 120,13	5 381,25	5 555,38	5 729,49	5 903,57	6 077,69	6 251,79				
A 15					5 909,90	6 139,63	6 369,30	6 599,01	6 828,72	7 058,39				
A 16					6 534,16	6 799,85	7 065,53	7 331,17	7 596,82	7 862,47				

**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro):**

Besoldungs- gruppe	Verheiratete u. Gleichgestellte	ein berücksichtigungs- fähiges Kind (insgesamt)	Zwei berücksichtigungs- fähige Kinder (insgesamt)	bei mehr als zwei Kindern
A 3 – A 8	142,52	270,46	398,40	Erhöhung je Kind um 396,51
A 9 – A 16	149,64	277,58	405,52	

**Zulagen (Monatsbeträge in Euro)**

Lehrer		Schulleitungen	
Lehrer A 12 + AZ	275,83	Rektor, Konrektor / Zweiter Konrektor/Seminar-/Beratungsrektor A 13 + AZ	
Studienrat im Förderschuldienst A 13 + AZ		Rektor / Sonderschullektor / Sonderschulkonrektor / Zweiter Sonderschulkonrektor A 14 + AZ	
Strukturzulage (z.B. FöL)	101,20		
		225,43	Konrektor (>360 Schüler)
			291,09

## Dienstunfall

Aus aktuellem Anlass weisen wir auch im PR-Info darauf hin:




Wenn Sie einen Dienstunfall haben, melden Sie den Dienstunfall über das entsprechende Formular. Geben Sie die Meldung auf dem Dienstweg über das Büro Ihrer Schule ans staatliche Schulamt weiter. Fälschlicherweise werden immer wieder Dienstunfälle direkt beim Landesamt für Finanzen angezeigt, was dann zu einer Verzögerung führt, da die Formulare erst wieder zurückgesandt werden.

Die richtigen Formulare finden Sie im Formularcenter des Landesamtes für Finanzen

<https://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/index.aspx>

### ■ Verfahren in Dienstunfallsachen

- ▶ Hinweise zu den Formblättern
- ▶ Hinweise zum Dienstunfallverfahren


Nummer	Titel	Download	Stand
U001	Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles (früher: Dienstunfalluntersuchung)	 PDF, barrierefrei	17.05.2021
U002	Beiblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalles	 PDF, barrierefrei	29.04.2022
U003	Information zum Datenschutz nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung	 PDF	12.08.2019

### ■ Sachschadenersatz (ohne Körperschaden)

- ▶ Hinweise zu den Formblättern
- ▶ Hinweise zum Sachschadenersatz

Nummer	Titel	Download	Stand
U011	Antrag auf Sachschadenersatz (ohne Körperschaden)	 PDF, barrierefrei	08.10.2020

### ■ Sachschadenersatz für Kfz-Schäden über Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Nummer	Titel	Download	Stand
U012	Schadenanzeige bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit Informationsblatt und Datenschutzerklärung	 PDF, barrierefrei	18.01.2022

Name, Vorname	Straße	Wohnort	E-Maildienstl.	Schule	Telefon		Funktion
						dienstlich	
Schachtschabel, Heiko	Zeitlarn 23	84553 Halsbach	<a href="mailto:H.Schachtschabel@pr-aoe.de">H.Schachtschabel@pr-aoe.de</a>	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Vorsitzender
Becker, Daniela	Piracher Str. 20	84489 Burghausen	<a href="mailto:D.Becker@pr-aoe.de">D.Becker@pr-aoe.de</a>	Hans-Kammerer-GS Burghausen	08677-4557		Angestelltenvertreter u. stellv. Vorsitzende
Schneider, Christian	Breitwiesweg 10	84518 Garching	<a href="mailto:C.Schneider@pr-aoe.de">C.Schneider@pr-aoe.de</a>	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		stellv. Vorsitzender
Hofbrückl, Klaus	Rosenweg 3	84579 Unterneukirchen	<a href="mailto:K.Hofbrueckl@pr-aoe.de">K.Hofbrueckl@pr-aoe.de</a>	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrat
Mayer, Peter	Hermann-Hierl-Str. 3	84567 Perach	<a href="mailto:P.Mayer@pr-aoe.de">P.Mayer@pr-aoe.de</a>	Grundschule Reischach	08670-266		Personalrat
Niedermeier, Markus	Schulstraße 30	84533 Niedergottsau	<a href="mailto:m.niedermeier@pr-aoe.de">m.niedermeier@pr-aoe.de</a>	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Personalrat
Diwisch, Mandy	Kantstraße 10	84508 Burgkirchen	<a href="mailto:M.Diwisch@pr-aoe.de">M.Diwisch@pr-aoe.de</a>	Nikodem-Caro-GS Hart/Wald	08634-8932		Personalrätin
Wetzi, Josef	Blumenweg 12	84518 Garching an der Alz	<a href="mailto:j.wetzi@pr-aoe.de">j.wetzi@pr-aoe.de</a>	Comenius-Schulen Töging	08631-185770		Personalrat
Weiß, Angelika	Trebntitzer Straße 11	84489 Burghausen	<a href="mailto:A.Weiss@pr-aoe.de">A.Weiss@pr-aoe.de</a>	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrätin
Mittermeier Hedwig	Stegerwaldstraße 9	84489 Burghausen	<a href="mailto:konrektor@johannes-hess-grundschule.de">konrektor@johannes-hess-grundschule.de</a>	Johannes-Hess-GS Burghausen	08677-915270		Ersatzmitglied
Ludwig Alexandra	Graf Toerring Straße 29	84577 Tüßling	<a href="mailto:ludwig@vs-tuessling.de">ludwig@vs-tuessling.de</a>	GS/MS Tüßling	08633-5063990		Ersatzmitglied
Schmidt, Ellen	Burg 36b	84543 Winhöring	<a href="mailto:E.Schmidt@pr-aoe.de">E.Schmidt@pr-aoe.de</a>	F.X.Gruber Mittelschule Burghausen	08677-96870		Schwerbehindertenvertretung

## Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Landkreis Altötting